

GEMEINDE WESSOBRUNN

Landkreis Weilheim-Schongau



Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Wessobrunn

Die Gemeinde Wessobrunn erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende Friedhofs- und Bestattungssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

- (1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde Wessobrunn als öffentliche Einrichtungen für das Bestattungswesen:
 1. den gemeindlichen Friedhof in Wessobrunn mit den einzelnen Grabstätten,
 2. die gemeindlichen Leichenhäuser in Wessobrunn und in St. Leonhard in Forst,
 3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal.
- (2) Die Gemeinde kann alle mit der Bestattung und Leichenversorgung zusammenhängenden Aufgaben durch von ihr beauftragte Dritte in ihrem Namen vornehmen lassen.
- (3) Soweit in der Satzung die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Verrichtungen des Friedhofspersonals angeführt sind, sind darunter auch Inanspruchnahme und Verrichtungen der nach Abs. 2 Beauftragten zu verstehen.

§ 2

Bestattungsrecht

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung von Verstorbenen gestattet,
 - a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
 - b) die zum Zeitpunkt des Todes ein Nutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte hatten oder
 - c) wenn der Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte die Bestattung beantragt, jedoch nur, sofern weitere Plätze für die Bestattung des Inhabers und seiner nächsten Angehörigen verbleiben bzw. deren Bestattung in einer weiteren vorhandenen Grabstätte oder einem auswärtigen Friedhof möglich sind oder
 - d) falls keine Grabstätte vorhanden ist, wenn die Bestattung von einem/r Angehörigen mit Hauptwohnsitz in Wessobrunn beantragt und diese/r als Grabinhaber/in eingetragen wird und in der Grabstätte Platz für die Bestattung des/r Grabinhabers/in und ggf. weiterer Angehöriger ist,

oder

e) eine Beisetzung anderweitig nicht möglich oder nicht gewährleistet ist.

- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde. Diese wird nur bei Vorliegen besonderer Umstände erteilt; ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend auch für Tot- und Fehlgeburten und die Bestattung von Körper- und Leichenteilen gem. Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 3

Benutzungszwang

- (1) Ein Benutzungszwang wird angeordnet für:
 - a) Aufbewahrung und Aufbahrung von Verstorbenen, dies gilt auch für Aschenurnen, im Leichenhaus,
 - b) Durchführung von Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bestattungswagens, Versenken des Sarges).
- (2) Die Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen sind nach Vornahme der ersten Leichenschau, möglichst noch am Sterbetag, spätestens am folgenden Tag, in eines der Leichenhäuser zu verbringen.
- (3) Sofern alle erforderlichen Unterlagen vorhanden sind, kann die Gemeindeverwaltung eine Befreiung vom Leichenhausbenutzungszwang aussprechen, wenn ein/e Verstorbene/r nach auswärts überführt oder in ein Krematorium verbracht werden soll.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Die Gemeindeverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Satzung zulassen sofern höherrangiges Recht dem nicht entgegensteht, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des/r Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.
- (2) Falls die Witterungsverhältnisse dies erfordern oder Ausnahmen von den Bestattungsfristen (§ 19 BestV) erforderlich werden, kann die Gemeinde die Aufbahrung/Aufbewahrung eines/r Verstorbenen in einer Leichenklimatruhe in einer Nachbargemeinde oder bei einer Bestattungsfirma veranlassen.

II. Bestattungsvorschriften

§ 5

Anzeigepflicht, Bestattung

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind der Gemeindeverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach Eintritt des Todes anzuzeigen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer vorhandenen Grabstätte erfolgen, an der ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht im Zweifel durch den Antragsteller nachzuweisen.
- (3) Den Bestattungstermin setzt die Gemeinde – möglichst unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen und betroffener Dritter (Pfarramt, Bestattungsunternehmer usw.) – fest.
- (4) Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde zu verstehen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

II. Der gemeindliche Friedhof

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist ganztägig geöffnet.
Nach Einbruch der Dunkelheit ist ein Betreten oder Verweilen, besondere Anlässe wie z.B. Feiertage ausgenommen, nicht gestattet.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass, z.B. Bestattungsarbeiten, ungünstige Witterungsverhältnisse, Bauarbeiten, untersagen.

§ 7

Verhalten im Friedhof

- (1) Besucher des gemeindlichen Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 7 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 - a) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 - c) ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;

- d) während einer Bestattung oder Trauerfeiern Arbeiten in der Nähe zu verrichten oder anderweitig zu stören;
- e) Einfriedungen zu übersteigen, Pflanzen, Blumen, Sträucher unbefugt abzureißen oder mit zu nehmen, Gräber, Denkmäler, Bänke, Wasserentnahmestellen, bauliche oder gärtnerische Anlagen zu beschmutzen oder zu beschädigen;
- f) Wasser für andere Zwecke als zur Grabpflege zu entnehmen;
- g) mitgebrachte Abfälle zu entsorgen;
- h) zu lärmern oder zu rauchen;
- i) unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen) aufzustellen oder zu lagern;
- j) ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde Schädlingsbekämpfungsmittel, Unkrautvernichter, chemische Reinigungsmittel oder ähnliche Substanzen zu verwenden.

III. Die einzelnen Grabstätten und Grabmäler

§ 8

Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt, gerechnet vom Tag der Bestattung an, 30 Jahre. Abweichend hiervon beträgt die Ruhefrist für Kinder unter 10 Jahren 20 Jahre und für Urnen, Leichenteile, Tot- und Fehlgeburten 10 Jahre.

§ 9

Erwerb des Nutzungsrechts, Umschreibung

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nur von einer einzelnen natürlichen Person für Verstorbene, die nach dieser Satzung ein Anrecht auf Bestattung im Friedhof haben, erworben werden. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Durch die Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr wird der Erwerber Nutzungsberechtigter.
- (4) Falls der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keinen Nachfolger durch schriftliche Erklärung bestimmt hat, geht das Nutzungsrecht - sofern in dieser Satzung oder in höherrangigen Rechtsnormen keine abweichende Regelung getroffen ist - in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) die ehelichen und nichtehelichen Kinder,
 - c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
 - d) die Eltern; bei Annahme Volljähriger der Annehmende vor den Eltern,
 - e) die Großeltern,

- f) die Enkelkinder,
- g) die Geschwister,
- h) die Kinder der Geschwister des Verstorbenen
- i) die Verschwägerten ersten Grades,
- j) auf die nicht unter a) bis i) fallenden Erben.

Sind mehrere gleichrangige Personen vorhanden, so gehen Erben den Nichterben und danach ältere den jüngeren vor.

- (5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

§ 10 Art der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- a) Einzelgrabstätten
 - b) Urnengrabstätten
 - c) Familiengrabstätten
 - d) Ehrengrabstätten
- (2) Die Zuweisung der Grabstätten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Vorrangig sollen dabei vorhandene Lücken im „alten“ Friedhofsteil (Abtlg. I und II) geschlossen werden. Die Wünsche der Angehörigen werden hierbei möglichst berücksichtigt. Sind Angehörige nicht vorhanden oder nicht rechtzeitig erreichbar, wird eine Einzelgrabstätte zugewiesen.
- (3) Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschenurnen. Urnenbeisetzungen sind ohne Begrenzung der Anzahl zugelassen.
- (4) Einzelgräber sind Grabstätten für eine Erdbestattung während der Ruhefrist. Urnenbeisetzungen sind ohne Begrenzung der Anzahl zugelassen.
- (5) Familiengrabstätten sind mehrzeilige Grabstätten für 2 oder 3 Erdbestattungen während der Ruhefrist. Urnenbeisetzungen sind ohne Begrenzung der Anzahl zugelassen.
- (6) Ehrengrabstätten können für besonders um den Ort verdiente Personen mit Gemeinderatsbeschluss vergeben werden. Sonderregelungen und Ausnahmen von der Benutzungs- und der Gebührensatzung sind zulässig und mit dem Beschluss zu regeln.
- (7) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, der bei der Gemeinde während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden kann.

§ 11 Nutzungsrecht, Verlängerung

- (1) Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungsfrist kann die Nutzungsfrist an der Grabstätte

auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängert werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Die Verlängerung kann für 5 oder 10 Jahre beantragt werden.

- (2) Der Antrag ist spätestens 1 Monat nach Ablauf der Ruhefrist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Der Grabinhaber wird auf den Ablauf der Ruhefrist hingewiesen, sofern zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungsfrist Name und Anschrift in der Friedhofskartei aktuell vorhanden sind; in diesem Fall ist die Verlängerung innerhalb eines Monats nach der Verständigung über den Fristablauf zu beantragen. Wird die Verlängerung nicht fristgerecht beantragt, ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte aufzulösen, einzuebnen und neu zu vergeben.
- (3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann nach Ablauf der Ruhefristen jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf die Erstattung von Gebühren besteht nicht. Die Gemeinde kann die Rücknahme von Bedingungen abhängig machen, sofern die Grabstätte nicht eingeebnet und abgeräumt zurückgegeben wird.
- (5) Sofern ein freier Platz vorhanden ist, hat der Nutzungsberechtigte das Recht, in seinem Grab bestattet zu werden und Familienangehörige (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten.

§ 12 Grabhügel

- (1) Grabhügel dürfen im Mittel eine Höhe von 0,20 m über dem anstoßenden Gelände nicht übersteigen und einschließlich der Grabumrahmung und des Grabsteines folgende Maße nicht überschreiten:
 - (1.1) alter Friedhofsteil, (Abtlg. I bis III):
 - a) Einzelgräber Länge 1,60 m, Breite 1,00 m,
 - b) Familiengräber
 - Doppelgrabstätten Länge 1,60 m, Breite 1,30 m,
 - Dreiergrabstätten Länge 1,60 m, Breite 1,50 m,
 - (1.2) neuer Friedhofsteil (Abtlg. IV):
 - a) Einzelgräber Länge 1,00 m, Breite 1,00 m,
 - b) Familiengräber Länge 1,00 m, Breite 1,50 m.

Das Längenmaß des Grabhügels wird ab der Hinterkante des Grabsteines gemessen. Darüber hinaus sind die Gräber im Längenmaß den in dieser Reihe anstoßenden Gräbern anzugleichen.

- (2) Anpflanzungen neben dem Grabhügel sind nicht gestattet. Pflanzen auf dem Grabhügel dürfen eine Höhe von 100 cm nicht überschreiten und seitlich nicht über den Grabhügel hinausragen.

- (3) Bei Urnengräbern ist die Anlegung individuell gestalteter Grabhügel nicht gestattet. Es dürfen lediglich Liegesteine gem. § 16 Abs. 4 verlegt werden. Blumenvasen, Gestecke, Kerzen u. ä. dürfen nur auf dem Liegestein abgelegt bzw. aufgestellt werden.

§ 13

Anlegung und Pflege der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung würdig herzurichten und bis zum Erlöschen des Nutzungsrechts ordnungsgemäß instand zu halten.
- (2) Den Inhabern obliegt auch die Unterhaltung der unmittelbaren Umgebung des Grabes. Die Unterhaltung des angrenzenden Geländes erstreckt sich jedoch höchstens auf einen bis zu 100 cm breiten Streifen um die Grabstätte.
- (3) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Grabstätten nicht stören. Bäume, größere Sträucher und Hecken dürfen nicht gepflanzt werden.
- (4) Grab, Grabmal und –sockel, Weihwasserkessel und Grabeinfassung sind in einem sicheren, geordneten und der Würde des Ortes entsprechendem Zustand zu halten.
- (5) Ist nach dem Tode eines Nutzungsberechtigten ein Nachfolger nach § 9 nicht zu bestimmen und hat der verstorbene Nutzungsberechtigte nicht selber zu Lebzeiten bereits Vorsorge getroffen, dass der Zustand des Grabes während der Ruhezeit den Bestimmungen dieser Satzung entspricht, so ist die Verwaltung berechtigt, nach befristeter Aufforderung den Grabhügel einzuebnen und das Grabmal zu entfernen.

§ 14

Entziehung des Nutzungsrechts

- (1) Das Grabnutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn
- a) die Grabstätte den Vorschriften dieser Satzung nicht entspricht und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht in einen satzungsgemäßen Zustand versetzt wird.
 - b) die Voraussetzungen für die ursprüngliche Grabvergabe entfallen (z.B. bei Umbettung)
 - c) ausstehende Grabgebühren nicht innerhalb eines Monats nach der Mahnung bezahlt werden.
- (2) Nach der Entziehung des Nutzungsrechts können Grabanlagen entfernt und der Hügel eingeebnet werden.

§ 15

Grabmale

Grabmale sind Grabsteine, Holz- und Kunstschmiedekreuze, Grababdeckplatten, Wandplatten, Wandverkleidungen, Liegesteine und liegende Steinkissen.

§ 16 Gestaltung der Grabmale

- (1) Jedes Grabmal muss künstlerischen Anforderungen und der Weihe des Ortes in Größe, Art und Höhe entsprechen. Das Grabmal muss sich in die Umgebung einfügen.
- (2) Grabmale dürfen bei
Einzelgräbern eine Höhe von 1,10 m und eine Breite von 1,00 m, bei
Familiengräbern eine Höhe von 1,40 m und eine Breite von 1,50 m
nicht überschreiten.
Abweichend hiervon dürfen Grabkreuze und Grabstelen nicht über 1,50 m hoch sein.
Grabmäler dürfen nicht breiter als der Grabhügel sein.
- (3) Wandplatten, Wandverkleidungen und Grababdeckplatten sind nicht gestattet.
- (4) Auf Urnengräbern sind ausschließlich rasenbündig verlegte Liegesteine mit einer
Größe von 60 cm Breite und 80 cm Länge zugelassen. Bei Verwendung von
empfindlichen Gesteinsarten wird für Grasflecken keine Haftung übernommen.
Erhebungen, Grablichter, Weihwasserkessel u. ä. sind mittig auf maximal 40 cm Breite
und maximal 60 cm Länge zugelassen. Der verbleibende Rand des Liegesteines muss
für Mäharbeiten be- und überfahrbar sein.
- (5) Inhalt und Art der Schrift müssen der Weihe des Ortes entsprechen. Firmennamen
müssen seitlich unten am Grabmal in unauffälliger Weise dauerhaft eingraviert werden.

§ 17 Standicherheit

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind ständig in gutem und
verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Die Verantwortung hierfür obliegt dem
Nutzungsberechtigten.
- (2) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen Regeln der
Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind
und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
Die Anforderungen der jeweils gültigen Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes
des Deutschen Steinmetz- Stein- und Holzbildhauerhandwerks sind zu erfüllen.
- (3) Bei einer Auflassung der Grabstätte sind Grabmal, Sockel und Fundament zu
entfernen und fachgerecht zu entsorgen.
- (4) Der Zustand der Grabmale wird von der Verwaltung in regelmäßigen Abständen
überprüft. Erscheint die Standicherheit des Grabmales, sonstiger baulicher Anlagen
oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich
Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Verwaltung auf Kosten des
Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen des Grabmales,
Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher
Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist
beseitigt, ist die Verwaltung berechtigt, notwendige Maßnahmen auf Kosten des
Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder
nicht ohne weiteres zu ermitteln so genügt die 2-wöchige Anbringung eines Hinweises

auf der Grabstätte.

§ 18 Grabumrahmungen

- (1) Zugelassen sind durchgehende Einfassungen aus Stein, sofern diese nicht mehr als 20 cm über das angrenzende Gelände hinausragen. Einfassungen aus Kunststoff, Blech und ähnlichen Materialien sind nicht gestattet.
- (2) Weihwasserkessel und Grablichter sind innerhalb der Grabumrahmung anzubringen.

§ 19 Grabanlagen bei Erlöschen des Nutzungsrechts

Ist das Nutzungsrecht erloschen, so sind Grabstein, -einfassung und sonstige Anlagen innerhalb von 2 Monaten zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Unterlässt der Nutzungsberechtigte die Entfernung, kann die Verwaltung die Abräumung und Sicherstellung veranlassen. Nach 6 Monaten Sicherstellung gehen die Grabanlagen und die verwahrten Gegenstände zur freien Verfügung in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 20 Genehmigung

- (1) Grabsteine, Holz- und Kunstschmiedekreuze, Grabumrahmungen und Liegesteine bedürfen keiner Genehmigung, sofern sie den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (2) Bei Abweichungen ist unter Vorlage einer Skizze im Maßstab 1:10 eine Genehmigung zu beantragen. Im Antrag sind alle Maße, genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie über Inhalt, Farbe, Form und Anordnung der Schrift aufzuführen. Der Plan ist vom Nutzungsberechtigten und vom Planfertiger zu unterzeichnen.
- (3) Die allgemeine Genehmigung nach Abs. 1 kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmales und anderer Anlagen angeordnet werden, wenn die Vorschriften dieser Satzung oder die Auflagen einer Genehmigung bei der Ausführung nicht beachtet worden sind.
- (4) Die Genehmigung nach Abs. 2 erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden sind. Auf Antrag kann die Frist um jeweils 1 Jahr verlängert werden.
- (5) Ohne Genehmigung errichtete Grabmale u. ä. können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

V. Gewerbliche Arbeiten

§ 21

Pflichten des Unternehmers

- (1) Zur Errichtung, Änderung oder Entfernung eines Grabmales hat sich der Nutzungsberechtigte eines fachkundigen Betriebs oder einer fachkundigen Person zu bedienen.
- (2) Der Beauftragte und der Nutzungsberechtigte sind für die ordnungsgemäße, den anerkannten Regeln der Baukunst bzw. den Richtlinien für die Steinmetzinnung und den genehmigten Plänen entsprechende Ausführung der Arbeiten und die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Arbeitsstelle verantwortlich.

§ 22

Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Die Gemeinde kann die Zulassung gewerblicher Arbeiten durch Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibenden auf dem Friedhof von der vorherigen schriftlichen Genehmigung abhängig machen.
- (2) Die Zulassung kann nur an Gewerbetreibende erteilt werden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. gewerberechtliche Anmeldung) kann verlangt werden.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (4) Abweichend von § 6 Abs 3 ist das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen im unbedingt erforderlichen Umfang genehmigt.
- (5) Bei den Arbeiten anfallende/s Abfälle, Abräummaterial, Erde, Blumentöpfe usw. sind vom Gewerbetreibenden mitzunehmen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten an Samstagnachmittagen, an Sonn- und Feiertagen und in der Zeit von 18.00 bis 7.00 Uhr sind untersagt.
- (7) Die Zulassung kann versagt oder entzogen werden, wenn der/die Gewerbetreibende wiederholt gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen oder sonstige Vorschriften verstoßen hat oder Verstöße zu befürchten sind (z.B. bei Vorstrafen oder anhängigen Verfahren). Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.
- (8) Benachbarte Gräber dürfen nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden.
- (9) Arbeits- und Lagerstätten sind erforderlichenfalls abzusichern und ordentlich aufgeräumt zu verlassen.
- (10) Festgestellte oder verursachte Schäden an Anlagen, Wegen, Gräbern usw. sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

- (11) Nachweise über die Berechtigung zur Vornahme von Arbeiten (z.B. Auftrag des Nutzungsberechtigten) sind mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

VI. Haftung

§ 23 Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine ständigen Überwachungspflichten auf dem Friedhof. Aufgaben, die sich auch der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ergeben, bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Gemeinde und von ihr Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch Dritte, durch höhere Gewalt oder durch Tiere verursacht werden. Des weiteren haften die Gemeinde und von ihr Beauftragte nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

VII. Sonstige Bestimmungen

§ 24 Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 25 Andere gesetzliche Vorschriften

Andere gesetzliche Vorschriften, insbesondere das Bestattungsgesetz und die Verordnungen zur Durchführung des Bestattungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 26 Ersatzvornahme

Wird durch Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 27

Vorübergehende Entfernung von Grabanlagen

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, Grabanlagen (Grabsteine, Pflanzen etc.) entfernen zu lassen, sofern dies zur Durchführung einer Bestattung in einem benachbarten Grab erforderlich ist.
- (2) Der Nutzungsberechtigte wird hiervon nach Möglichkeit vor, in jedem Fall jedoch unverzüglich nach der Entfernung von der Gemeinde verständigt.
- (3) Die Kosten für die Entfernung und die Wiederanlage trägt die Gemeinde, sofern die Grabanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen bzw. die Entfernung auch notwendig geworden wäre, wenn das Grab den Vorschriften entsprochen hätte.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer

- a) gegen den vorgeschriebenen Benutzungszwang (§ 3) verstößt;
- b) als Nutzungsberechtigter den Vorschriften über die Pflege, Unterhaltung und gärtnerische Gestaltung der Gräber zuwiderhandelt oder Grabdenkmäler nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
- c) ohne Genehmigung Grabmale oder Grabumrandungen errichtet, verändert oder entfernt;
- d) gegen die Vorschriften über gewerbliche Arbeiten verstößt;
- e) den Friedhof außerhalb der Öffnungszeiten oder trotz Untersagung betritt;
- f) den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt.

§ 29

Gebühren

Die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die jeweils gültige Gebührensatzung.

§ 30

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 10. Dez. 2007 außer Kraft

Wessobrunn, den 27. Okt. 2010

Helmut Dinter
Erster Bürgermeister